

daß die von ihm angedeuteten, mitunter unklaren Ideen über die Grundzüge eines solchen Gesetzes in Berücksichtigung kommen möchten.

Er unterscheidet nämlich unter den Collatoren mit Rücksicht auf ihre Befähigung zu Ausführung der Wahl 3 Classen.

A. Einzelpersonen (Rittergutsbesitzer)

B. Mit einem sichern Blick begabte Corporationen. (z. B. studirte Stadträthe)

und

C., weniger sicher urtheilende Corporationen (unstudirte Stadträthe)

die zu vergebenden Stellen aber theilt er in solche, deren jährliches Einkommen

a) mindestens 450 Thlr. —

b) von 450 = bis 900

und

c) über 900 = —

beträgt.

Während er nun den studirten Stadträthen das Wahlrecht in der bisherigen Weise auch ferner zugestanden wissen will, sollen bei Stellen von mindestens 450 Thlrn. — vom Ministerium des Cultus den Rittergutsbesitzern drei, den nicht studirten Stadträthen sechs Candidaten, bei allen höher fundirten Stellen dagegen von den Rittergutsbesitzern drei Geistliche, welche bereits 6 Jahre angestellt sind, dem Ministerio zur freien Wahl präsentirt, von den nicht studirten Stadträthen aber aus Geistlichen frei gewählt werden.

Eine derartige Veränderung der Privat-Collatur müsse, wie Petent meint, vortheilhaft sein.

1) für die königl. Collaturbehörde, welche alsdann manchen begünstigungswerthen Petenten nicht mehr zurücksetzen dürfe,

2) für die Privatpatrone, in soweit als dieselben bei vorkommenden Vacanzen einer Unzahl von Bittschriften und persönlichen Vorstellungen überhoben sein würden;

3) für die Candidaten, durch den Wegfall eines nicht unbedeutenden Aufwandes, den das öftere Anhalten um vacante Stellen veranlasse und

4) für das amtsbrüderliche Verhältniß, das sich bei gleichen Schwierigkeiten zu Erlangung einer Stelle noch ehrbarer, wie es bisher der Fall gewesen, gestalten müsse.

Hat nun auch die Deputation bei Erwägung des vom M. Landschreiber zur Sprache gebrachten Gegenstandes die Zweckmäßigkeit einer Reform der bisherigen Besetzungsweise geistlicher Stellen und zwar sowohl königlichen als Privatpatronats nicht verkennen mögen, ist sie vielmehr der Ueberzeugung, daß eine solche Reform hauptsächlich den Gemeinden nicht unbedeutende Vortheile gewähren werde, so konnte sie doch, ganz abgesehen von des Petenten ungeeigneten Vorschlägen, eine solche Reform zur Zeit noch nicht für ausführbar erachten.

Die Privatcollatur im Gegensatz der königlichen begründet nämlich ein wohlverlangtes Recht, das ohne Gesetz weder aufgehoben, noch beschränkt werden kann.

In Folge dieses Rechtes steht aber den Privatcollaturen das unbezweifelte Befugniß zu, aus der Zahl der von Staatswegen für wählbar erklärten Candidaten denjenigen zu wählen, zu dessen angemessener Amtsführung sie das meiste Vertrauen haben, und es ist dies auch bei den gegenwärtigen Verhältnissen um so unbedenklicher, als die nachfolgende landesherrliche Be-

stätigung erforderlich u. der Antritt der Stelle vom Erfolg einer fernerweiten Staatsprüfung des Gewählten und davon abhängig ist, daß die Gemeinde bei der Probe keine rechtsbegründeten Einwendungen mache.

Durch die in der Verordnung vom 24. Mai 1833 an die Consistorien der Kreislande erlassene Verfügung:

daß auch zu geistlichen Stellen nicht königlichen Patronats künftig kein im Inlande geborner Candidat präsentirt werden solle, welcher nicht die Prüfung bei der hierzu geordneten Commission zu Leipzig, sowie wenigstens 2 Jahre später die Wahlfähigkeitsprüfung bei dem Ministerio bestanden habe,

hat übrigens die hohe Staatsregierung ihre Fürsorge für gehörige Bestellung des geistlichen Amtes, so weit dies mit den bestehenden Privatcollaturrechten zu vereinbaren war, möglichst bethätigt, und ihrem Ermessen ist es anheim gegeben, ob eine Verlängerung jenes für die Wahlfähigkeitsprüfung festgesetzten Termins sich künftig als nothwendig herausstellen werde. Was endlich die mißliche Lage anbelangt, in welcher sich nach M. Landschreibers Behauptung ein oder der andere Predigtamts-candidat befinde, so ist der Grund davon wohl weniger in der vom Petenten gerügten Einrichtung, als vielmehr in dem vor wenigen Jahren noch sehr fühlbaren Andrang junger Leute zum Studiren und in dem daraus hervorgegangenen großen Mißverhältniß der Zahl der Candidaten gegen die der Predigerstellen im Lande zu suchen, da nach der Ministerialbescheidung über 16 Jahre erforderlich sein werden, um sämtliche im Jahre 1838 vorhandenen Candidaten anzustellen, überdies aber noch fortwährend jährlich mehr als doppelt so viele eintreten, als Stellen zu besetzen sind.

Die Deputation, welche auch nicht erwarten konnte, daß die Aufhebung der Beschränkung des Privat-Collaturrechtes, wovon die oben angedeutete Reform der bisherigen Besetzungsweise geistlicher Stellen bedingt ist, in den beiden Kammern den hinlänglichen Anklang finden werde, ist daher der Ansicht, daß die Landschreiber'sche Petition zur ständischen Bevormwortung nicht geeignet sei, und empfiehlt der Kammer:

das Gesuch des Petenten abzulehnen, die Eingabe aber noch an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer über den so eben vorgetragenen Bericht sofort berathen? (Die Kammer giebt ihre Einwilligung.)

Präsident D. Haase: Da Niemand zu sprechen wünscht, so stelle ich die Frage: ob die Kammer dem Gutachten der Petition beitrifft? — Geschieht einstimmig. —

Präsident D. Haase: Wir gehen jetzt über zu dem Berichte der 4. Deputation über die Beschwerde des Erblehngerichtsbefizers Tesorka zu Tauer. Der Referent ist der Abg. v. Welck, und ich ersuche denselben, der Kammer den Bericht vorzutragen.

Referent v. Welck trägt den Bericht vor, welcher folgendergestalt lautet:

Mittels einer bei der zweiten Kammer eingereichten Vorstellung vom 4. November vorigen Jahres hat sich der Erblehngerichtsbefizer Johann Jakob Tesorka zu Tauer wegen seiner Ausschließung von der Wahl eines Landtagsabgeordneten für